

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 64 (1966)

**Heft:** 9

**Artikel:** Grundsätze der Raumordnung in Deutschland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-220780>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- [3] «Erdbauliche Methoden zur Dimensionierung der Pisten beim Bau des Flughafens Kloten», par le Prof. Dr R. Haefeli et W. Schaad. Mitteilung aus der Versuchsanstalt für Wasserbau und Erdbau an der ETH, N° 14 (reproduit dans Route et Circulation routière, vol. 34, N° 5, 1948).
- [4] «XII<sup>e</sup> Congrès mondial de la Route, Rome, mai 1964», par R. Pesson. Route et Circulation routière, vol. 51, N° 10, octobre 1965.
- [5] «The AASHO Road Test – Report 5 – Pavement Research». Highway Research Board, Special Report 61E. National Academy of Sciences, National Research Council Publication N° 954. Washington, D.C., 1962.
- [6] «Die Nationalstraße N1 im bernischen Bipperramt; VI: Geotechnische Erfahrungen», par F. Kilchenmann. Route et Circulation routière, vol. 52, N° 6, juin 1966, p. 362.
- [7] «Die Tragfähigkeit des Untergrundes bei Autobahnen mit dem  $M_E$ -Wert definiert», par J. Boros. Route et Circulation routière, vol. 51, N° 10, octobre 1965.

## **Grundsätze der Raumordnung in Deutschland**

Der Begriff «Raumordnung» wird in Deutschland ähnlich verwendet wie der Begriff «Landesplanung» in der Schweiz. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 8. April 1965 ein Raumordnungsgesetz erlassen, das am 22. April 1965 in Kraft getreten ist. Es bestimmt einheitlich für alle Planungsebenen – Bund, Länder, Regionen und Gemeinden – die allgemeinen Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze der Raumordnung. «Das Bundesgebiet ist in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten.» Im weiteren wird bestimmt, es sei das Ziel der Wiedervereinigung des gesamten Deutschlands zu berücksichtigen und seine Wiedervereinigung zu fördern. «Die Raumordnung im Bundesgebiet hat die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern. Die Ordnung der Einzelräume soll sich in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.»

Nach der Festsetzung der erwähnten Aufgaben und Ziele werden in neun Absätzen wesentliche Grundsätze der Raumordnung genannt, die in ganz Deutschland zu beachten sind. Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen; diese dürfen aber dem Bundesrecht nicht widersprechen. Von Bundes wegen gelten unter anderem folgende Grundsätze der Raumordnung:

A. Die räumliche Struktur der Gebiete mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen soll gesichert und weiter entwickelt werden.

In Gebieten, in denen eine solche Struktur nicht besteht, sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

Die verkehrs- und versorgungsmäßige Aufschließung, die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen und die angestrebte Entwicklung sind miteinander in Einklang zu bringen.

B. In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die kulturellen Einrichtungen verbessert werden.

C. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen.

Für ländliche Gebiete sind eine ausreichende Bevölkerungsdichte und eine angemessene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ausreichende Erwerbsmöglichkeiten, auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, vorzusehen.

D. Der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die zu ungesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen führt, soll entgegengewirkt werden.

E. Für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten ist zu sorgen.

Für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung und für die Reinhaltung der Luft sowie für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen ist ausreichend Sorge zu tragen.

F. Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu beachten.

In den folgenden Paragraphen des Gesetzes über die Raumordnung wird die Geltung und Verwirklichung der Grundsätze geregelt. Die Länder werden angewiesen, für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne aufzustellen. Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen sollen von der Bundesregierung gemeinsam beraten werden. Zudem wird bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ein Beirat gebildet.

Die Grundsätze der Raumordnung im deutschen Raumordnungsgesetz bedürfen der verbindlichen Bestimmung im Einzelnen, damit sie allgemein verbindlich gelten können. Gleichwohl ist die Bedeutung dieser Grundsätze der Raumordnung nicht zu unterschätzen. Vielmehr enthalten sie die Wegleitung der Raumordnungspolitik, die in Gesetzgebung und Verwaltung zu einer leitbildgerechten Ordnung des Raumes hinführen soll. Sie zeigen auch eindeutig, daß eine wirksame Raumordnungspolitik das Zusammenwirken von Bund und Ländern voraussetzt. Das gilt wohl auch in der Schweiz für das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen.

VLP